

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Mai 2012

Beginn: 15:15 Uhr
Ende: 19:20 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Schmid
Herr Dr. Mollnau
Herr Betz
Frau Delerue ab 15:50 Uhr bis 19:10 Uhr
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 16:30 Uhr
Herr Gustavus bis 19:10 Uhr
Frau Dr. Hadamek ab 15:25 Uhr
Frau Dr. Hofmann
Herr Jede
Herr Dr. v. Kiedrowski bis 17:15 Uhr
Herr Dr. Köhler
Frau Maristany Klose
Herr Meyer
Frau Reisert ab 16:10 Uhr
Herr Samimi bis 18:00 Uhr
Herr Dr. Schmidt-Ott
Herr Dr. Steiner
Herr von Wedel
Herr Weimann bis 17:30 Uhr
Herr Wesser bis 17:45 Uhr
Frau Weyde ab 17:20 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Börner, Herr Häusler, Herr Plassmann, Herr Rudnicki, Frau Silbermann und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 14. und 20. März 2012 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Schriftlich angekündigte Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Streichungsanträge zu beiden Protokollen werden mündlich erläutert und diskutiert.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Abs. 3 S. 1 der Geschäftsordnung das Protokoll der Vorstandssitzung den wesentlichen Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss, nicht aber den genauen Wortlaut jeder Wortmeldung. Es könne daher dahinstehen, ob die eine oder andere Äußerung gefallen sei. Sie müsse dennoch nicht im Protokoll wiedergegeben werden, wenn sie nicht zum wesentlichen Inhalt gehöre. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach § 72 Abs. 3 BRAO nur ein Beschlussprotokoll erforderlich sei, so dass unsere Geschäftsordnung, die die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts für das Protokoll festschreibe, schon eine weitergehende Selbstverpflichtung sei.

Andere Diskussionsredner unterstützen das Anliegen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um einen neuen Protokollentwurf zu fertigen.

Um 15:55 Uhr wird beschlossen:

- 1. Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstands vom 14. März 2012 wird mit Ausnahme von TOP 9 verabschiedet.**

(Einstimmig)

- 2. In Bezug auf das Protokoll zu TOP 9 wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen schriftlichen Protokollentwurf erarbeitet, dieser Arbeitsgruppenentwurf wird sodann in einer Sitzung des Gesamtvorstands verabschiedet und in das Protokoll vom 14. März 2012 eingefügt.**

(6 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen, bei 2 Enthaltungen)

Um 16:00 Uhr wird beschlossen:

- 1. Im Protokoll vom 14. März 2012 wird auf Seite 7 im letzten Absatz zwischen „... gekommen sei“ und „Nach einer weiteren Zwischenfrage ...“ eingefügt:**

„Die Präsidentin erklärt, ihr seien Gerüchte um einen angeblichen Auszählungsfehler auf der Kammerversammlung nicht bekannt.“

(10 JA-Stimmen/7 NEIN-Stimmen, bei 3 Enthaltungen)

- 2. Im Protokoll vom 14. März 2012 wird auf Seite 8 eingefügt: „Auf die Frage, wann die Präsidentin den Auszählungsfehler denn habe im Vorstand ansprechen wollen, wenn nicht auf der heutigen Sitzung, antworte sie,**

dass ihr der Vorstand wegen der beschlossenen Veröffentlichung der Vorstandsprotokolle nicht als der geeignete Ort erschienen sei, um das Problem zu erörtern.“.

(6 JA-Stimmen/9 NEIN-Stimmen, bei 3 Enthaltungen)

Anschließend wird beschlossen:

Das Protokoll über die Sitzung vom 14. März 2012 wird mit der oben zu Ziff. 1 beschlossenen Ergänzung genehmigt.

(11 JA-Stimmen/6 NEIN-Stimmen, bei 2 Enthaltungen)

Zum Protokollentwurf für die Sitzung vom 20. März 2012 wird nach teilweise Antragsrücknahme um 16:07 Uhr beschlossen:

„Auf Seite 8 wird der 3. Absatz „Alle Sprecher ... nicht vorzuwerfen sei“ ersatzlos gestrichen.

(7 JA-Stimmen/6 NEIN-Stimmen, bei 4 Enthaltungen)

Anschließend wird um 16:08 Uhr beschlossen:

Das Protokoll über die Sitzung vom 20. März 2012 wird mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Streichung genehmigt.

(14 JA-Stimmen/1 NEIN-Stimme, bei 2 Enthaltungen)

- Keine Veröffentlichung nach § 76 BRAO -

TOP 2

Vorbereitung der 133. BRAK-HV am 11. Mai 2012

a) Überarbeitung der Satzung der Schlichtungsstelle

Die auf der Website www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de für die Öffentlichkeit zugängliche Satzung soll auf der BRAK-HV überarbeitet werden. Dazu liegt ein Entwurf vor. Die RAK Hamm hat dagegen Bedenken geäußert und veränderte Satzungsänderungen vorgeschlagen, die dem Vorstand im Wortlaut vorliegen. Der Berichterstatter hält diese Bedenken für berechtigt und schlägt vor, auf der BRAK-HV die Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Bedenken der RAK Hamm zu unterstützen.

Nach kurzer Diskussion wird um 16:24 Uhr beschlossen:

Die Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle wird nach Maßgaben der Formulierungsvorschläge der RAK Hamm unterstützt.

(mehrheitlich/ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung)

b) Beschlussfassung zum Projekt S.A.F.E.

Auf der BRAK-HV steht die Planung zur Abstimmung, dass die BRAK in Kooperation mit der Bundesnotarkammer das Projekt S.A.F.E. durchführt. Mit S.A.F.E. (= Secure Access to federated E-Justice/E-Government) wird ein Verzeichnisdienst im Kommunikationssystem der Justiz bezeichnet, der eine zentrale, institutionenübergreifende Verwaltung von Nutzerdaten ermöglicht. Der Nutzer müsse sich für den Zugang zu sensiblen Daten oder zu sensiblen Kommunikationswegen nur einmalig in dem S.A.F.E.-Verzeichnis registrieren; ein Rechtsanwalt, der z.B. eine elektronische Gerichtsakte einsehen wolle, brauche sich bei dem Gericht nicht gesondert auszuweisen oder anzumelden, weil er sich mittels eines Zertifikates (dem S.A.F.E Token), das über das Verzeichnis erzeugt werde, elektronisch legitimieren könne. Der Verzeichnisdienst mit S.A.F.E. würde das bundesweite elektronische Anwaltsverzeichnis nutzen. Die Verwaltung der mit Vertrauen ausgestatteten Mitgliedsdaten würden ausschließlich durch die Kammern erfolgen. Über das Verzeichnis könnte jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin **bei Bedarf** und soweit verfahrensrechtlich notwendig ein EGVP-Postfach zur sicheren elektronischen Kommunikation mit der Justiz eröffnen. Durch S.A.F.E. erwachse der Anwaltschaft ein erheblicher Vorteil zum einen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs und zum anderen bei der Umsetzung des EU-Projekts „Find a lawyer“. Das Projekt soll 160.000,00 Euro kosten, die in den Haushalt der BRAK eingestellt sind. Für die einzelnen RAKn sollen damit keine zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Hintergrund der Planung ist die bisherige Absicht eines Länderentwurfs, für den elektronischen Rechtsverkehr eine Postfachpflicht für jeden Rechtsanwalt einzuführen, vorgesehen, die unabhängig davon bestehen soll, ob der jeweiligen Anwalt überhaupt an elektronisch geführten Verfahren teilnimmt. Auch das BMJ hat – zumindest bis kürzlich – für den in Kürze erwarteten Gesetzentwurf eine solche Postfachpflicht vorgesehen. Das S.A.F.E.-Projekt will diese Postfachpflicht überflüssig machen. Basierend auf den für das Rechtsanwaltsregister ohnehin vorhandenen Daten jedes in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts würde für jeden Anwalt die Möglichkeit geschaffen, sich am elektronischen Rechtsverkehr bei Bedarf zu beteiligen, soweit dies verfahrensrechtlich notwendig sei. Vorteil wäre auch, dass bei Rückgabe oder Entzug der Zulassung mit der Löschung der Eintragung im Rechtsanwaltsregister auch das elektronische Postfach automatisch gelöscht würde. Damit entfielen für die RAKn die Überwachung einer ansonsten zu erwartenden neuen berufrechtlichen Pflicht, sich ein elektronisches Postfach einzurichten. Auch entfielen die ansonsten erforderliche Überwachung der Aufgabe des elektronischen Anwaltspostfachs bei Widerruf der Zulassung.

S.A.F.E. wird bisher von der Bundesnotarkammer betrieben, die für jeden Notar damit den Zugang zu den Handelsregistern und zur Zentralen Testamentskartei organisiert. Es handelt sich insoweit im Prinzip um ein bereits funktionierendes System.

In der Diskussion wird dagegen gehalten, eine gesetzliche Postfachpflicht für Anwälte sei „eine Totgeburt“ und werde ohnehin nicht kommen, so dass die Einführung von S.A.F.E. zur Vermeidung der Postfachpflicht nicht erforderlich sei. Man solle lieber die weitere technische Entwicklung abwarten.

Dem wird entgegengehalten, dass S.A.F.E. bei der Bundesnotarkammer funktioniere und ein Teil der Kosten ohnehin für das EU-Projekt „Find a lawyer“ aufzuwenden sei.

Um 16:35 Uhr wird beschlossen,

dem S.A.F.E.-Projekt auf der BRAK-HV zuzustimmen.

(10 JA-Stimmen/4 NEIN-Stimmen)

- c) Haushalt der BRAK, insbesondere Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle 2013

Es wird vorgeschlagen, den Haushaltsentwürfen der BRAK zuzustimmen und die Diskussion auf den Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle 2013 zu fokussieren. Die Schlichtungsstelle habe ihre Arbeit erst mit Beginn des Jahres 2011 aufgenommen, weil erst zu diesem Zeitpunkt die Schlichterin zur Verfügung stand. Naturgemäß habe sich im Jahre 2010 ein Berg bereits eingegangener Verfahren aufgebaut, der nunmehr durch Einstellung weiterer juristischer Mitarbeiter und Hilfskräfte abgebaut werde. Diese konnten zum Teil aus Rückstellungen bezahlt werden, weil der Haushalt 2010 durch das Fehlen der Schlichterin nicht ausgeschöpft worden war. Inzwischen liege auch der Tätigkeitsbericht 2011 der Schlichterin vor, der in aufwendigen Grafiken z.B. darlegt, dass bisher insgesamt 27 Schlichtungsvorschläge gemacht wurden. 18 Schlichtungsvorschläge wurden abgelehnt und 9 Schlichtungsvorschläge wurden angenommen.

Kritisch sei zu sehen, dass in dem Haushalt eine Anhebung der Vergütung/Aufwandsentschädigung der Schlichterin vorgesehen sei, und zwar von 50.000,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer auf 60.000,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Dies werde damit begründet, dass die Schlichterin statt der ursprünglich vorgesehenen 1 bis 1 ½ Tage durchschnittlich mehr als 2,1 Tage pro Woche in der Schlichtungsstelle tätig war. Dem gegenüber wird eingewandt, dass die bisherige Aufwandsentschädigung bei diesem Zeitaufwand als ausreichend anzusehen sei und im Übrigen abgeschlossene Verträge einzuhalten seien.

In der Diskussion wird von einem Vorstandsmitglied berichtet, dass in einem Informationsgespräch über die hiesige und die dortige Schlichtungspraxis von der Schlichterin mitgeteilt worden sei, dass dort auch berufsrechtliche Verstöße geprüft würden, weil sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben könnten. Er habe den Eindruck, dass man dort die Akten sehr sorgfältig prüfe. Er

rege allerdings an, für Anträge an die bundesweite Schlichtungsstelle 50,00 Euro als Kostenbeitrag zu erheben. In der Diskussion wird hervorgehoben, dass bei der Prüfung von Schadensersatzansprüchen aus Schlechtleistung auch die jeweiligen Verfahrensakten geprüft werden müssten. Auch sei zu berücksichtigen, dass Bürger mit „Uralt-Fällen“, die längst abgeschlossen seien, eine Prüfung begehrten. Das sei ein Umstand, der sich möglicherweise im Laufe der Jahre erledige. Man solle darauf achten, dass das Personal, das zum Abbau des Rückstands eingestellt werde, nur befristet beschäftigt werde, um nach Abbau des Rückstands eine dann ausreichende Besetzung herzustellen.

Ein Vorstandsmitglied hält die ganze Schlichtungsstelle für überflüssig und spricht sich für deren Abwicklung aus.

Um 17:13 Uhr wird beschlossen,

Auf der BRAK-HV ist die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Schlichterin im Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle 2013 abzulehnen.

(17 JA-Stimmen/1 NEIN-Stimme/1)

e) Novellierung der §§ 59 c ff. BRAO

Nach einem durch den Gesellschaftsrechtsausschuss der BRAK erarbeiteten Vorschlag sollen im Bereich der Rechtsanwaltsgesellschaften alle Kapitalgesellschaften zugelassen werden. Eine derartige Modernisierung sei aufgrund der Entwicklung in der Rechtsprechung und des Vordringens ausländischer Gesellschaftsformen nach Deutschland erforderlich. Dazu gehöre auch die Zulassung der GmbH & Co. KG, wie dies bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bereits zulässig sei. In § 59 f Abs. 1 S. 2 BRAO soll das Erfordernis, dass die Mehrheit der Geschäftsführer Rechtsanwälte sein muss, gestrichen werden. Die Regelung zum Kanzleisitz in § 59 i BRAO soll der Regelung des § 27 BRAO angepasst werden.

In der Diskussion wird der Entwurf überwiegend kritisiert. Es handele sich um eine Tendenz zur Kommerzialisierung, die den Anwaltsberuf immer mehr einem Gewerbe angleiche, so dass man sich nicht über Forderungen wundern müsse, die Anwaltschaft der Gewerbesteuer zu unterziehen. Alles laufe darauf hinaus, die Regeln zum Fremdbesitzverbot zu lockern. Die bisherigen Regeln seien nicht nur als Beschränkung, sondern auch als Privileg zu werten.

Dem gegenüber wird betont, dass es auch möglich sein müsse, in größeren Kanzleien ein professionelles Management einzuführen mit Marketingspezialisten oder Volkswirten als Geschäftsführer. Auch bestehe in der Praxis ein Bedürfnis, Berufsausübungsgemeinschaften mit Berufsfremden zu gründen, weil z.B. bei der Vergabe größerer Aufträge, die ein Zusammenwirken von Anwälten z.B. mit Ingenieuren oder Baufachleuten erfordern, die Haftung aus einer Hand von den Mandanten nachgefragt werde.

Überwiegend wird der Entwurf als zu komplex und zu schwerwiegend erachtet, als dass er ohne gründliche Diskussion im Schnellverfahren beurteilt werden könne, da einige Änderungen auf eine Veränderung des Berufsbildes hinausliefen.

Um 17:45 Uhr wird beschlossen:

- a) Auf der BRAK-HV soll eine Vertagung des Entwurfs mit dem Ziel der weiteren Diskussion beantragt werden.**

(Einstimmig)

- b) Hilfsweise soll der Entwurf abgelehnt werden.**

(Mehrheitlich/ohne Gegenstimme/bei 2 Enthaltungen)

- c) Für den Fall der Einzelabstimmung über jeden einzelnen Punkt des Entwurfs soll jeder einzelne Punkt abgelehnt werden.**

(Mehrheitlich/ohne Gegenstimme/bei 3 Enthaltungen)

- d) Reform des § 73 Abs. 3 BRAO

Der Vorschlag des BRAO-Ausschusses wird vorgestellt. Es wird kritisiert, dass danach sämtliche Mitteilungen mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die jeweilige Entscheidung versehen werden sollen. Sinnvoll wäre es, vor Rechtskraft einer Entscheidung nur eine Zwischennachricht über die anderweitige Anhängigkeit der Sache ohne inhaltliche Begründung abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mitteilungen an den Beschwerdeführer jeweils auch dem Beschwerdegegner mitzuteilen seien. Bei der Mitteilung über die Abgabe eines Antrages an die Generalstaatsanwaltschaft sei zu beachten, dass die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zum Zwecke der Sachaufklärung oder auch deshalb erfolgen könne, weil der Sanktionsrahmen der RAK nicht für ausreichend gehalten werde. Wenn dem Beschwerdeführer mitgeteilt werde, dass der Vorstand den Sanktionsrahmen der RAK nicht für ausreichend halte, müsse der Beschwerdeführer dies als Bewertung eines schweren Berufsrechtsverbotes verstehen. Dadurch werde das Integritätsinteresse des Beschwerdegegners beeinträchtigt, falls im Laufe des weiteren Verfahrens sich gar kein Verstoß herausstellt oder der Verstoß als nicht so schwerwiegend anzusehen ist. Es sei darauf zu achten, dass inhaltliche Mitteilungen erst nach Rechtskraft/Bestandskraft einer Entscheidung erfolgen und davor lediglich Zwischennachrichten ohne Bewertung angezeigt seien. Zudem könnte bei einem besonders schwerwiegenden Verdacht einer Straftat eine Mitteilung an den Beschwerdegegner mit dem Interesse der Staatsanwaltschaft kollidieren, Ermittlungsmaßnahmen ohne Vorwarnung vorzunehmen. In

einem solchen Fall könne auch keine Mitteilung an den Beschwerdeführer erfolgen. Die Mitteilungspflicht wäre deshalb als Soll-Vorschrift zu gestalten.

Um 18:05 Uhr wird beschlossen,

Auf der BRAK-HV ist der vorgelegte Vorschlag zur Änderung des § 73 Abs. 3 BRAO abzulehnen. Die in der heutigen Diskussion geäußerten Bedenken sollen dem BRAO-Ausschuss der BRAK vorgebracht werden, um Eingang in einen neuen Änderungsvorschlag zu finden.

(Einstimmig)

TOP 3

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren

Im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren enthalten die Papierformulare u.a. ein Antragsdoppel für die Unterlagen der Prozessbevollmächtigten. Es geht um die Frage, ob dieses Antragsdoppel für Anträge auf Neuzustellung eines Mahnbescheids und auf Erlass sowie Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids entfallen kann. Dadurch könnten die Herstellungsprozesse der Formulare optimiert werden.

Der Vorstand teilt nach kurzer Diskussion um 18:10 Uhr die Einschätzung, dass die überwiegende Zahl der Prozessbevollmächtigten kein Antragsdoppel benötigt bzw. verwendet.

TOP 4

Beschlussfassung zu Nachwahlen im Präsidium

Im Anschluss an die Vorstandsdiskussion im April (dort TOP 3) wurden die Aufgaben der Präsidentin und der bisherigen drei Vizepräsidenten für den Vorstand zusammengestellt. Neben der erheblichen Anzahl der Aufgaben, die von der Tendenz nicht weniger, sondern mehr werden, spricht gegen eine nur vorübergehende Besetzung mit nur zwei Vizepräsidenten bis zur nächsten regulären Wahl im März 2013 auch, dass hierfür die Geschäftsordnung geändert werden müsste. Damit diese dann vor der Wahl im März 2013 nicht erneut geändert werden müsse, wäre ein dauerhafter Verzicht auf die Position eines Vizepräsidenten erforderlich. Dagegen wiederum spreche die wachsende Aufgabenfülle, ebenso wie die Tatsache, dass alle größeren Kammern drei oder gar vier Vizepräsidenten haben. Da bei der RAK Berlin als einziger Kammer ein Vizepräsident gleichzeitig auch Menschenrechtsbeauftragter mit dem damit verbundenen weiteren Aufgabenbereich sei, erscheine die bisherige Anzahl von insgesamt drei Vizepräsidenten (einschließlich des Menschenrechtsbeauftragten) angemessen.

In der Diskussion wird einerseits darauf hingewiesen, dass die Nachwahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin ein Loch in eine Abteilung reißen wird. Vereinzelt wird unabhängig davon die Auffassung vertreten, zwei Vizepräsidenten würden ausreichen.

Um 18:15 Uhr wird beschlossen:

In der Juni-Sitzung soll die Nachwahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten erfolgen.

(10 JA-STIMMEN/5 NEIN-Stimmen/1)

TOP 5

Richtlinienvorschlag über die öffentliche Auftragsvergabe

Die Europäische Kommission hat einen Richtlinienvorschlag über die öffentliche Auftragsvergabe veröffentlicht. Diese soll das Verfahren in der öffentlichen Auftragsvergabe umstrukturieren und straffen. Dabei soll das bisher vereinfachte Verfahren für Rechtsdienstleistungen abgeschafft werden. Als Folge würden nunmehr auch Rechtsdienstleistungen den normalen Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen. Der Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie liegt bei 130.000,00 Euro. Darüber hinaus sieht der Richtlinienentwurf vor, dass die öffentlichen Auftraggeber sowie die potentiellen Bieter im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe eine Rechtsberatung durch eine unabhängige Stelle erhalten.

Der Berichterstatter spricht sich gegen die Erweiterung der Vergaberichtlinien auf Rechtsdienstleistungen und gegen besondere Beratungsangebote für öffentliche Auftraggeber aus. Rechtsberatung durch Anwälte setze ein Vertrauensverhältnis voraus; ein Rechtsanwalt könne daher einem Mandanten nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens aufgezwungen werden. Außerdem müsse Rechtsrat unter Umständen sehr schnell erfolgen und könne dann nicht einem solchen notwendigerweise formalisierten Verfahren unterliegen.

In der Diskussion wird als Gegenposition formuliert, dass derartige Vergabeverfahren eine gewisse Sicherstellung objektiver Maßstäbe gewährleisten, während bei freihändiger Vergabe häufig „Günstlings- oder Parteibuchwirtschaft“ herrsche. Dem wird entgegengehalten, dass das Vertrauensverhältnis zum Anwalt eine andere Handhabung als bei der Vergabe an gewerbliche Anbieter erfordere und rechtfertige.

Um 18:30 Uhr wird beschlossen:

- a) Die Erweiterung der Vergaberichtlinien auf Rechtsdienstleistungen wird abgelehnt.**

(10 JA-Stimmen/6 NEIN-STIMMEN/1)

- b) Die vom Berichterstatter vorbereitete Stellungnahme dazu wird unverändert abgegeben.**

(7 JA-STIMMEN/3 NEIN-STIMMEN/4 Enthaltungen)

- c) Eine Rechtsberatung der öffentlichen Auftraggeber und potentiellen Bieter wird abgelehnt.**

(13 JA-STIMMEN/0/4 Enthaltungen)

d) Die dazu bereits formulierte Stellungnahme wird unverändert abgegeben.

(11 JA-STIMMEN/0/6 Enthaltungen)

TOP 6

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 7

Neubesetzung des Vorstands der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“

Diese Stiftung verfolgt nach § 2 der Satzung den Zweck „Bedürftige Rechtsanwälte und deren Witwen durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen, die sich wegen ihres Alters oder aus sonstigen unverschuldeten Gründen in Not befinden und ihren Wohnsitz in Berlin haben“.

Nach § 6 der Satzung werden die Mitglieder des Vorstands vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin bestellt und abberufen.

Als obiter dictum wird in der Diskussion die oben zitierte Formulierung aus § 2 der Satzung „Rechtsanwälte und deren Witwen“ als nicht mehr zeitgemäß kritisiert.

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 8

**Umsetzung der Beschlüsse
und Bericht über Tagungen, Veranstaltungen und Gespräche**

(wird schriftlich erstattet)

Umsetzung:

- Das Begrüßungsschreiben für die neuen Mitglieder der RAK ist um einen Hinweis auf § 49 a Satz 1 BRAO i.V.m. § 16 a BORA ergänzt worden. Darüber hinaus erscheint im Mai-Heft des Kammertons ein Interview zur Pflicht, Beratungshilfemandate anzunehmen und zu den Gründen, die eine Ablehnung bzw. Beendigung des Mandats rechtfertigen können.

- Im Mai-Heft des Kammertons erscheint die neue Rubrik zum Berufsrecht unter dem Titel „Wussten Sie schon?“, diesmal zum Umgehungsverbot.

- Es sind ca. 50 Rechtsschutzversicherungen angeschrieben worden mit der Bitte, die Rationalisierungsabkommen/weitere Abkommen zu übersenden.
- Der Menschenrechtsbeauftragte ist mit der Abfassung der Schreiben zu den Flughafenverfahren befasst.
- Ein Vermerk der AG Pro Bono ist an die BRAK weitergeleitet worden.

Bericht:

- Zwei Vorstandsmitglieder und ein Geschäftsführer haben am 21. April an der Gebührenreferententagung teilgenommen.
- Am 20. April fand die Tagung zum Fremdbesitzverbot unter der Moderation der Präsidentin statt. Ein Bericht wird im Kammerton und in den BRAK-Mitteilungen erscheinen.
- Der Menschenrechtsbeauftragte hat am 30. April dreißig junge bzw. angehende Rechtsanwälte aus Belgien empfangen.
- Am 03. Mai fand die Verabschiedung der ausgeschiedenen Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen statt.

TOP 9

Verschiedenes

- a) Die stellvertretende Geldwäschebeauftragte kündigt eine Stellungnahme im Umlaufverfahren an.
- b) Beim Tag der offenen Tür im Kriminalgericht wird das Anwaltszimmer einbezogen. Die Vorstandsmitglieder Dr. Hofmann und v. Wedel übernehmen die nähere Planung.
- c) Es wird berichtet, dass unsere Stellungnahme zur RVG-Reform Eingang in die gemeinsame Stellungnahme von BRAK/DAV gefunden habe.
- d) Für den Fall, dass zur Ethik-Diskussion ein neues Gremium durch die BRAK-HV geschaffen wird, besteht Einvernehmen, dass jede Rechtsanwaltskammer gesondert entscheiden soll, wen sie in das Gremium entsendet.

Berlin, 6. Juni 2012

gez. Irene Schmid

gez. Dr. Marcus Mollnau

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 09. Mai 2012

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 19:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung der Protokolle der März-Sitzung, der außerordentlichen Vorstandssitzung sowie der April-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage - als Anlage anbei: a) Antrag des Kollegen vom 21. März 2012 sowie Mail vom 26. März 2012 an das Präsidium b) Mail vom 27. März 2012 an das engere Präsidium	15:00	
2	Vorbereitung der 133. BRAK-HV am 11. Mai 2012 in Karlsruhe - Tagesordnung anbei – a) Überarbeitung der Satzung der Schlichtungsstelle - Entwurf anbei - b) Beschlussfassung zum Projekt S.A.F.E. - Vermerk BRAK folgt - c) Haushalt der BRAK, insbesondere Sonderhaushalt Schlichtungsstelle 2013, Unterlagen der BRAK aa) Haushaltsabschluss 2011 – Schlichtungsstelle bb) Nachtragshaushalt Sonderhaushalt Schlichtungsstelle 2012 cc) Haushaltsplan 2013 – Schlichtungsstelle	16:00 16:20 16:45	

	d) Reform des § 73 Abs. 3 BRAO - Vorschlag des BRAO-Ausschusses anbei -	17:15	
	e) Novellierung der §§ 59c ff BRAO - Vorschlag der BRAK anbei -	17:20	
3	Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren - hier: Anhörung zur Gestaltung von Vordrucken - - BRAK-Nr. 125/2012 vom 30. März 2012 anbei -	17:45	
4	Beschlussfassung zu Nachwahlen zum Präsidium - Aufgabenverteilung 2011, Kommentierungen und Synopsis zur möglichen GO-Änderung folgen -	17:55	
5	Richtlinienvorschlag über die öffentliche Auftragsvergabe - BRAK-Nr. 120/2012 vom 26. März 2012 anbei; An- lage zur BRAK-Nr. auf Anfrage oder im AM-Soft -	18:15	
6	Beschwerdeverfahren gegen - Beschwerde sowie Schreiben anbei -	18:35	
7	Neubesetzung des Vorstands der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“ - Satzung anbei -	18:50	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Ge- spräche, Tagungen und Veranstaltungen	18:55	
9	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.